

Bekanntmachung

der Gemeinde Vettweiß

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ve-17“, Kettenheimer Straße / Im Gastesfeld in der Ortschaft Vettweiß

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

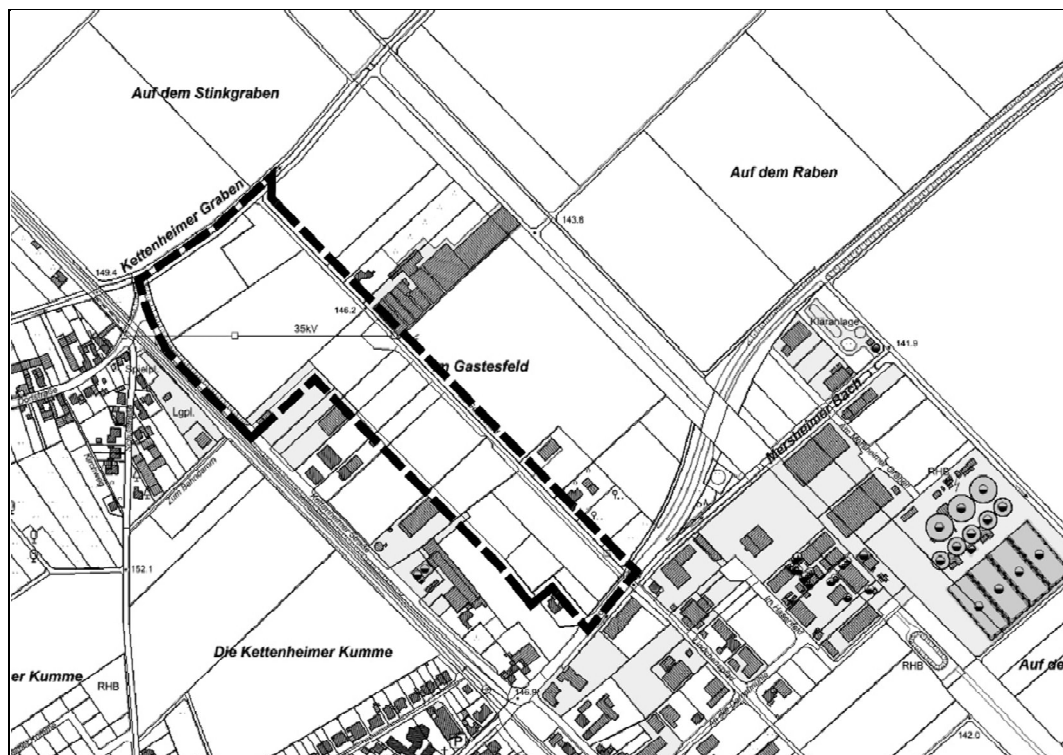
Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-17“, Kettenheimer Straße / Im Gastesfeld im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gefasst.

Aufgrund eines hydrogeologischen Gutachtens für das Bebauungsplangebiet wurde festgestellt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Um den zukünftigen Bauherrn eine Handhabe zur Abwasserbeseitigung zu geben, werden die textlichen Festsetzungen um folgenden Punkt erweitert:

7.0 **Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Das innerhalb der neuen Bauflächen anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern. Hierfür sind oberirdische Mulden / unterirdische Versickerungsanlagen mit einem Verhältnis von 10 % der versiegelten Fläche zur Versickerungsfläche anzulegen. Dies gilt für schwach belastetes Niederschlagswasser gemäß dem Ministerialerlass „Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennsystem“ vom 04.01.1988 zur Beseitigung von Niederschlagswasser. Sollten stärker belastete Flächen im Zuge der Bebauung entstehen, ist eine Vorbehandlung entsprechend des Verschmutzungsgrades vorzusehen. Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-17“ und ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.



Geltungsbereich Bebauungsplan Vettweiß „Ve-17“ Kettenheimer Straße / Im Gastesfeld
© GeoBasis NRW (2021), genordet, ohne Maßstab

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-17“ nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung erfolgt nicht. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsregelung wird verzichtet.

Zur Information kann der Änderungsentwurf mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, in der Zeit vom **22.02.2021 bis 31.03.2021** während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail unter shaussner@vettweiss.de / phuevelmann@vettweiss.de bei der Gemeindeverwaltung Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001 abgegeben werden können. Der Zugang ist barrierefrei erreichbar.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die Rath austür verschlossen. Sollte dies während der Offenlage noch der Fall sein, bitte die Türklingel benutzen.

Für die Einsicht der Unterlagen steht ein gesonderter Raum im Rathaus zur Verfügung.

Ferner ist eine längere Auslegungsfrist aufgrund der aktuellen Geschehnisse festgesetzt worden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> veröffentlicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Auslegung durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vettweiß „Ve-17“, Kettenheimer Straße / Im Gastesfeld (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - durch den Bürgermeister bestätigt, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß vom 17.12.2020 entspricht.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO - verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Vettweiß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vettweiß, den 29.01.2021
Der Bürgermeister
gez.
Joachim Kunth